

**Zeitschrift:** Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen  
**Herausgeber:** Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz  
**Band:** 7 (1912)  
**Heft:** 2

**Artikel:** An die schweizerische Arbeiterschaft!  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350468>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Wohlstaten der Kranken- und Unfallversicherung für die Frauen.

Nur 8% der arbeitenden Frauen waren bisher gegen Krankheit versichert, von den Kindern nur 1%.

Dieses Moment allein müßte genügen, um dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zur Annahme zu verhelfen, wenn — eben wenn jedem Mann das Herz am rechten Flecke säße.

Warum die Arbeiterinnen den Krankenkassen nicht zahlreicher beigetreten sind, erhellt aus dem einfachen Grunde, weil ihnen das Geld hiefür mangelte. Die Statistik der Haushaltungsbudgets bestätigt diese Tatsache unwiderleglich. Der Arbeiter, der Mann, weiß ja oft nicht, wie er seinen eigenen Verpflichtungen nachkommen soll. Muß er doch sein ganzes Jahreseinkommen, das oft genug nicht mehr als 12 bis 1500 elende Fränklein beträgt — das Werkstätten- und Streckenpersonal unserer Bundesbahnen bezahlt selbst kein höheres Salair — bis auf den letzten Kappen versteuern. Wie mit einem solch namenlos befreideten Lohnneinkommen der Unterhalt einer vier- und mehrköpfigen Familie bestritten werden soll, bleibt einfach ein unlösbares Rätsel.

Nun will der Staat den Arbeiterinnen in gleicher Weise wie den Arbeitern den Zutritt zur Krankenversicherung erleichtern durch Jahreszuschüsse, die er den schon bestehenden und noch ins Leben tretenden Kassen gewährt. Diese betragen für Kinder, die von frühestem Jugend bis zu 14 Jahren für Krankenpflege versichert werden können, Fr. 3.50 pro Kopf, ebensoviel für männliche Erwachsene, für weibliche dagegen Fr. 4. Mit diesem größeren Beitrag will der Bund die angeblich höhere Krankheitsziffer der Frau ausgleichen. Dabei ist von großer Wichtigkeit, daß die anerkannten Kassen das Wochenbett einer Krankheit gleichzustellen haben. Hinzu treten Fr. 20 weiterer Bundesbeitrag an die Kassen für jedes Wochenbett der versicherten Frauen und weitere Fr. 20 an jede Wöchnerin, die ihr von der Kasse direkt ausgehändigt werden müssen, wenn sie ihr Kind außer den sechs ersten Wochen noch weitere vier Wochen an ihrer Brust nährt. Arbeitsaufnahme ist während dieser 10 Wochen nicht gestattet. Die Arbeiterin soll vielmehr Gelegenheit finden, ihre eigenen Kräfte zu schonen und ihrem Kindlein die notwendige mütterliche Pflege in möglichst ausreichendem Maße angedeihen zu lassen.

Diese Staatsunterstützungen legen den Krankenkassen die Verpflichtung auf, entweder die sämtlichen Heilungskosten im Krankheitsfalle für jedes Kassenzugehörige zu übernehmen, oder ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 Fr. während 180 Tagen zu verabfolgen.

Ein Entgegenkommen weitherziger Art zeigt der Bund jenen Kantonen und Gemeinden, welche die obligatorische Krankenversicherung einführen wollen, um so zu Lasten der Gemeinde den Armen unter den Armen die Wohlstaten der Versicherung erweisen zu können. Dadurch, daß der Staat Vergütungen bis zu einem Drittel der Kosten an die Gemeinden entrichten wird, vermindern sich die Armenlasten und wird manche, im Krankheitsfalle in Not und Bedräng-

nis geratene Arbeiterfamilie ihre Zuflucht bei der Krankenkasse suchen und gerne auf die Hilfe der Armenpflege verzichten.

Ebenso wird die Unfallversicherung, die in Form einer staatlichen Genossenschaft ihren Sitz in Luzern haben wird, den Frauen zu großem Segen gereichen.

Die Unfallversicherung erfährt eine bedeutende Ausdehnung dadurch, daß alle bis jetzt unter Haftpflichtschutz stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen, fernerhin die durch das Gesetz von 1887 Einbezogenen auch solcher Betriebe mit nur 1 Arbeiter, obligatorisch versichert werden gegen alle Unfälle, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, sowie gegen die Gewerbekrankheiten. Dergestalt werden in Zukunft auch die Lehrlinge, Volontare und Angestellten jeder Art dem Haftpflichtschutz unterstellt. Die Prämien für die Betriebsunfälle sind vom Betriebshaber allein zu leisten; die Beiträge für die Nichtbetriebsunfälle dagegen hat der Arbeiter zu tragen unter Gewährung einer Bundesunterstützung von  $\frac{1}{4}$ .

Eine namhafte Verbesserung gegenüber dem bisher durch die Haftpflicht Gebotenen bildet die Entschädigung bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Der Höchstbetrag der Kapitalabfindung erreichte in den schwersten Fällen selten mehr als Fr. 5500. Das neue Gesetz sieht Renten vor im Bedarfsfalle bis im Werte von 20—35,000 Fr., je nach dem Grade der bleibenden Erwerbsverminderung und Arbeitsunfähigkeit. Diese Leistungen entsprechen dem fast siebenfachen des bisher den Verunfallten Ausgerichteten.

Als eine überaus segensreiche Institution wird sich die Hinterlassenenfürsorge erweisen. Die Witwe des Unfallverstorbenen wird mit der Vergütung von 30% seines Jahresverdienstes vor den Schrecken plötzlich eintretender Mittellosigkeit bewahrt bleiben. Bei der Wiederverheiratung bildet der Zweite Betrag ihrer Jahresrente für sie ein bescheidenes willkommenes Heiratsgut. Die 15%ige Kinderrente dauert an bis zum 16. Lebensjahr. Das Nachwachsen der Renten beim Todesfall einer hinterlassenen Person bis zum Gesamtbetrag von 60% des Jahresverdienstes und zum Höchstbetrag jeder Einzelrente bilden für die Arbeiterschaft, für die Arbeiterfrauen und Mütter, Erziehungsmaiden, die zu sichtbarer Neuerung und Wirkung kommen werden in vermehrter Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

## An die schweizerische Arbeiterschaft!

Genossen, Arbeiter und Arbeiterinnen!

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat sich am Parteitag in Olten 1911 eine neue Organisation gegeben. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Einheit und Festigung der Partei getan.

Ihre erste Aufgabe erblickt die neue Geschäftsleitung in der Heranziehung derjenigen Arbeiter in die Partei, die es bis jetzt unterlassen haben, sich einer politischen Lokalorganisation anzuschließen, weil ihnen die gewerkschaftliche Zugehörigkeit die politische Tätigkeit bereits ermöglichte. Fortan wird aber nur derjenige als politisch organisiert betrachtet, der sich

über seine Parteizugehörigkeit durch unser Parteimitgliedsbuch und durch Bezahlung der Beiträge ausschließen kann.

An die gesamte Arbeiterschaft ergeht hiermit der Appell zum Eintritt in die sozialdemokratische Partei!

Einsichtige Gewerkschafter und Genossenschaftler haben längst erkannt, daß nur eine starke, festgefügte sozialdemokratische Partei und eine zielbewußte sozialdemokratische Politik die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Erfolge sichern und zum Allgemeingut machen kann, was vorerst nur von einer Minderheit erkämpft worden ist.

Je mehr Macht die Sozialdemokratie in der Politik zu entfalten vermag, desto größer der Gewinn der Arbeiterschaft. Gerade in den heutigen Tagen wird dies manch zagendem und zögerndem Arbeiter zum Bewußtsein gekommen sein.

Wir wenden uns daher an den einzelnen Arbeiter, an die vielen Tausende von Genossen, die noch abseits stehen oder nur gerwerkschaftlich oder genossenschaftlich organisiert sind, mit der erneuten und dringenden Aufforderung, in die politische Organisation ihres Wohnortes einzutreten. Parteigenosse, d. h. Mitglied der Schweizerischen sozialdemokratischen Partei, ist künftig nur derjenige, der einer solchen politischen Lokalorganisation, Grüttiverein, Mitgliedschaft, Arbeiter- oder Arbeiterinnenverein, angehört; nur er darf bei Parteiangelegenheiten mitwirken und stimmen.

Den Gewerkschaften und Unionen erwächst die schöne und dankbare Aufgabe, ihre Mitglieder der politischen Organisation und damit der Partei zuzuführen.

Was eine Partei, wenn sie durch die Zahl und Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder mächtig darsteht, erringen und vollbringen kann, das hat uns die Bruderpartei Deutschlands dieser Tage gezeigt.

Wir fordern alle sozialdemokratischen Organisationen auf, unablässig neue Genossen zu werben, sich den kantonalen Parteiverbänden anzuschließen und sich bei der schweizerischen Partei anzumelden.

Zürich, 15. Januar 1912.

#### Die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

### Mitteilung an die kantonalen Geschäftsleitungen und die Lokalorganisationen.

Werte Genossen und Genossinnen!

Die Geschäftsleitung hat in ihrer letzten Sitzung folgenden Besluß gefaßt:

1. Die Parteimitgliedbücher und Parteibeitragsmarken treten mit 1. April in Wirksamkeit, so daß von diesem Datum an jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin die statutarischen Beiträge zu bezahlen hat, welche ihm durch die Parteimarken zu quittieren sind.
2. Für das erste Quartal des Jahres 1912 werden keine Beiträge von den kantonalen Verbänden für die Partei bezogen, dafür wird bestimmt

erwartet, daß schon beim ersten Bezug die Parteibeitragsmarken bar bezahlt werden.

3. Die Marken werden nur an die kantonalen Geschäftsleitungen abgegeben.
4. Das Parteimitgliedbuch kostet 20 Rp.
5. Die Parteimitgliedbücher und Beitragsmarken werden im Laufe des Monats Februar abgegeben, so daß bis Ende Februar jeder Parteigenosse im Besitz eines Mitgliedbuches sein kann.

Zürich, 24. Januar 1912.

#### Die Geschäftsleitung.

### Im Lande herum.

— **Heimarbeiterschutz-Fourniturenstellung.** Die in Zürich am 15. Januar zusammengetretene Konferenz aus Vertretern der Arbeiterschaft und der Fabrikanten zeitigte ein erstes erfreuliches Resultat. Zwei der erschienenen Herren ließen sich zu dem Geständnis herbei, daß das Verlangen der Heimarbeiterinnen nach der Fourniturenstellung ein durchaus berechtigtes sei, indem die Löhne seit 20—30 Jahren keine Steigerung erfahren hätten. Ferner wurde zugegeben, daß die Stellung der Fournituren durch die Arbeiterin einer Lohnverminderung von durchschnittlich 10 % gleichkomme. Die weiteren Verhandlungen sind nun einer 11gliedrigen, beide Interessengruppen zu gleichen Teilen vertretenden Kommission unter Leitung der Sozialen Käufersliga übertragen und steht zu erwarten, daß die berechtigten Forderungen der Heimarbeiterinnen neben wohlwollendem Verständnis auch das erforderliche Entgegenkommen finden werden.

— **Vermehrtes Arbeitsangebot der Frauen als Folge der Teuerung.** Zum erstenmal seit Jahren ist das Angebot von Frauenarbeit größer als die Nachfrage der Unternehmer laut Bericht des Verbandes schweizerischer Arbeitsänter. Ein Zeichen der Not unserer Zeit, der Not, die durch die fortschreitende Teuerung eine noch bedeutend fühlbarere Verschärfung erfahren wird.

— **Unentgeltliche Geburtshilfe im Kanton Glarus.** Der Kantonalverband glarnerischer Grütti- und Arbeitervereine faßte den Besluß, das Postulat auf Einführung der staatlichen Geburtshilfe der Landsgemeinde von 1912 zu unterbreiten.

— **Genossenschaftliche Selbsthilfe gegen die Holzsteuerung.** Die Zürcher Genossenschaftsschuhmacherei sucht der Holzsteuerung entgegenzusteuern, indem sie Tannenholz zum Selbstkostenpreise an die Arbeiterschaft abgibt, wodurch sich der Preis pro Bündel bei nahe um die Hälfte reduziert.

— **Bau einer genossenschaftlichen Schuhfabrik in der Schweiz.** Die Leitung des Schweiz. Konsumverbandes beschäftigt sich mit dem Projekt zum Bau einer Schuhfabrik. Der Kostenvoranschlag sieht eine Ausgabe von Fr. 600,000 vor. Die Vorarbeiten sind bereits bis zur Platzfrage gediehen. — Die wachsende Solidarität der schweizerischen Arbeiterschaft wird nach und nach auch im Genossenschaftswesen reife Früchte zeitigen.